

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 170-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.449

Eingereicht am: 25.07.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 245/2018 vom 07. März 2018  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



### Luchsbestand im Kanton Bern regulieren

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) ein Gesuch um Regulierung des Luchsbestands im Kanton Bern einzureichen.

#### Begründung:

Die neueste Studie der Wildtierfachstelle Kora zeigt es deutlich: Praktisch nirgendwo sonst in der Schweiz ist die Luchsdichte so hoch wie im Berner Oberland. Damit wird bestätigt, was man seit längerem feststellen muss: Immer weniger Rehe und Gämsen sind in diesem Gebiet anzutreffen. Ein direkter Zusammenhang mit der Luchspopulation ist offensichtlich. Auch Jagdkreise bestätigen diese Feststellung.

Die Schätzung geht von 3,13 Luchse pro 100 Quadratkilometer aus. Ursprünglich wollte man – gemäss dem Luchskonzept BAFU – 1,5 Luchse pro 100 Quadratkilometer anstreben. Der Luchs hat praktisch keine natürlichen Feinde. Entsprechend nimmt sein Bestand auch zu. Der Rückgang des Schalenwilds muss gestoppt werden.

Mit geeigneten Massnahmen soll der Luchsbestand nun reguliert werden. In der Antwort zur Motion 178-2016 Schenk-Anderegg hat die Regierung die Planung von Massnahmen – basierend auf den Bestandeszahlen – in Aussicht gestellt. Weiter wird darauf verwiesen, dass der Kanton Bern das Luchskonzept Schweiz umsetzt. Da nun die Zahlen vorliegen, wird erwartet, dass auch dem Konzept entsprechend gehandelt wird.

## Antwort des Regierungsrates

*Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die Reh- und Gämswildbestände im Berner Oberland stehen aus verschiedenen Gründen unter Druck. Im Vordergrund stehen der Jagddruck, die Gämbsblindheit, strenge Winter und örtlich auch ein hoher Luchsbestand. Seit 2005/2006 wird der Luchsbestand mittels Fotofallen erhoben und vergleichbar ausgewertet. Diese Methode erlaubt Rückschlüsse auf den Bestand und dessen Entwicklung. Der Kanton Bern liegt in drei sogenannten Referenzgebieten (Nordwestalpen, Zentralschweiz West und Jura Nord). Die in der Motion erwähnte Dichte von 3.13 Luchse pro 100 km<sup>2</sup> geeignetes Habitat wird nur in einem Teil des Referenzgebietes Nordwestalpen erreicht. In den gesamten Nordwestalpen beträgt der Wert 2.7, in der Zentralschweiz West 2.09 und im Jura Nord 1.75 Luchse pro 100 km<sup>2</sup> geeignetes Habitat.

Ein regulativer Eingriff in den Luchsbestand ist gestützt auf Art. 12 Abs. 4 JSG<sup>1</sup>, Art. 4 JSV<sup>2</sup> und die für die Behörden verbindliche Vollzugshilfe des BAFU "Konzept Luchs Schweiz von 2016" (Luchskonzept) unter relativ strengen Voraussetzungen zulässig. Dabei sind drei Punkte von Bedeutung: Erstens handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Die Kantone sind somit aufgerufen, auch andere Massnahmen in Betracht zu ziehen und sind nicht verpflichtet, regulierend einzugreifen. Zweitens ist für den Eingriff die Zustimmung des Bundes zwingend vorgeschrieben und drittens unterliegt ein allfälliger Entscheid zur Regulierung von Luchsbeständen der Rechtsmittelkontrolle (u.a. durch Naturschutz- und Umweltverbände). Die Verfügung des Kantons kann mithin mit Beschwerde angefochten werden. Vor diesem Hintergrund lohnt sich eine sorgfältige und sachliche Auseinandersetzung mit den Regulierungsvoraussetzungen. Andernfalls muss damit gerechnet werden, dass ein Eingriff keine Zustimmung des Bundes erhält oder auf längere Zeit hinaus mit Rechtsmitteln blockiert wird, was wiederum zu einer Verhärtung der Debatte führen würde.

Die Verfügung einer Regulierung des Luchsbestandes in einem Teil-Kompartiment setzt nach den genannten Rechtsgrundlagen voraus, dass trotz zumutbarer Schutzmassnahmen grosse Schäden an Nutztierbeständen oder hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals entstehen. Dies bedingt vorab die zuverlässige Erfassung und Auswertung verschiedener statistischer Daten. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion 178-2016 (Schenk-Anderegg) die erforderlichen Datenkategorien und die damalige Datenlage erwähnt. Aktuell präsentiert sich die Situation wie folgt: Die im Luchskonzept vorausgesetzte Grenze von 1.5 Luchsen pro 100 km<sup>2</sup> geeignetes Habitat wird im ganzen Gebiet des Kantons Bern ebenso erreicht wie die erforderliche Reproduktionsrate. Die Bestandesentwicklung des Reh- und insbesondere Gämswilds ist hingegen aufgrund der fehlenden Kontroll- bzw. Vorweisungspflicht statistisch nach wie vor nicht genügend gesichert. Zudem setzen hier die personellen Ressourcen Grenzen. Das Jagdinspektorat hat Ideen entwickelt, wie die Datenerhebung dennoch verbessert werden kann. Diese werden im Mai dieses Jahres mit der zuständigen Kommission für Jagd- und

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

<sup>2</sup> Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Wildtierschutz vertieft. Gut ist die Datenlage in Bezug auf die Schäden bei Nutztieren und betreffend der Waldverjüngungssituation, wobei in Bezug auf Letzteres einzuschränken ist, dass die Analyse des aktuellen Wildschadengutachtens von Ende 2017<sup>3</sup> noch im Gang ist. Klar ist, dass auf einem Viertel der Waldfläche der Wilddruck weiterhin als kritisch gilt und zehn Prozent als untragbare Zonen gelten. Aufgrund des Wildtiereinflusses können dort nicht genügend Jungpflanzen in der gewünschten Baumartenmischung aufkommen. Eine Regulierung des Luchsbestandes könnte hier noch verschärfend wirken.

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines allfälligen Gesuchs um eine Bestandesregulierung beim Luchs bzw. der Beständigkeit einer entsprechenden Verfügung vor den Gerichtsinstanzen dürften neben der nicht in allen Bereichen überzeugenden Datengrundlage beim Reh- und Gämswild insbesondere die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "zumutbare Schutzmassnahmen", "grosse Schäden an Nutztierbeständen" und "hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals" umstritten sein. Es fehlen Präjudizien, um die Erfolgsaussichten in Bezug auf einen regulativen Eingriff in den Luchsbestand besser abschätzen zu können. Die in der Motion zum Ausdruck gebrachte Erwartung, dass nun einzig aufgrund der vorliegenden Zahlen zur Luchspräsenz die Voraussetzungen zur Umsetzung der Regulierung gemäss Luchskonzept vorliegen, greift somit zu kurz. Die Rechtslage ist wie aufgezeigt unsicher. Aus Sicht des Regierungsrates sollte deshalb angestrebt werden, die hohe Luchspopulation und die angezeigten Massnahmen weiterhin in einer versachlichten Diskussion zu thematisieren. Die Volkswirtschaftsdirektion wird diesbezüglich einen runden Tisch initiieren. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das eidgenössische Jagdgesetz JSG momentan revidiert wird. Der Bundesrat schlägt dem Parlament neue Regeln für die Regulierung bestimmter geschützter Tierarten vor, wenn trotz Präventionsmassnahmen Schäden oder die Gefährdung von Menschen drohen. Im Weiteren sollen gegenüber heute die Zustimmung des Bundes durch eine Anhörung ersetzt, das Verfahren vereinfacht und die Voraussetzungen tendenziell erleichtert werden.<sup>4</sup>

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er die laufende Prüfung von Möglichkeiten begrüsst, die Datenlage zu verbessern. Ob die heutigen rechtlichen Voraussetzungen für eine Regulierung erfüllt sind, ist fraglich. Der Regierungsrat möchte Konfrontationen und eine Blockade durch Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit vermeiden. Er begrüsst die von der Volkswirtschaftsdirektion vorgesehenen Gespräche und Konsensbemühungen.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>3</sup> vgl. Nachrichten aus der Verwaltung des Kantons Bern vom 11. Dezember 2017

<sup>4</sup> vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des JSG im BBl 2017, 17.052, S. 6097 ff.